



# Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

---

## Zweite Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vom 21. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Garching a.d.Alz (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2006, wird wie folgt geändert:

### § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes inkl. Abfahren vom Überaushub beträgt:

a) bis zu einer Tiefe von 1,80 m	410,00 €
b) bis zu einer Tiefe von 2,20 m	465,00 €
  
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft beträgt:

a) ohne Erde	255,00 €
b) mit Erde	295,00 €
  
- (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes beträgt:

a) ohne Feier	155,00 €
b) mit Feier	195,00 €
  
- (4) Für die Bereitstellung von notwendigen Trägern bei der Bestattung wird eine Gebühr von 45,00 je Träger erhoben.
  
- (5) Die Gebühr für sonstige Dienstleistungen (Exhumierung, Ausgrabung, Umbettung, Sammeln von Gebeinen und Bestattung derselben, Räumung von Gräften usw.) beträgt 45,00 € je Arbeitsstunde des eingesetzten Personals.
  
- (6) Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betragen die Gebühren 50 % der Absätze 1 bis 3.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 21. Dezember 2017  
Gemeinde Garching a.d.Alz

Christian Mende  
Erster Bürgermeister

